

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Heidelberg Pharma Research GmbH

Schriesheimer Str. 101

68526 Ladenburg

HRB 713 314 (Amtsgericht Mannheim)

– im Folgenden **Tochtergesellschaft** –

vertreten durch Dr. Jan Schmidt-Brand (Geschäftsführer)

und der

Heidelberg Pharma AG

Schriesheimer Str. 101

68526 Ladenburg

HRB 728 735 (Amtsgericht Mannheim)

– im Folgenden **Muttergesellschaft** –

vertreten durch Prof. Dr. Andreas Pahl (Vorstand für F&E) und Elmar Bremehr
(Prokurist)

wird folgender Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) geschlossen:

§ 1

Gewinnabführung und Verlustübernahme

1.

Die **Tochtergesellschaft** verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn – mit Ausnahme vorvertraglicher Gewinnvorträge – nach Ablauf des Geschäftsjahres an die **Muttergesellschaft** abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 und Abs. 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder

satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden sowie den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG findet entsprechend Anwendung.

2.

Die **Tochtergesellschaft** kann mit Zustimmung der **Muttergesellschaft** in den Grenzen der Bestimmungen des AktG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

3.

Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der **Muttergesellschaft** nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der **Muttergesellschaft** aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen. Diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

4.

Die **Muttergesellschaft** ist gemäß den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber der **Tochtergesellschaft** zum Verlustausgleich verpflichtet.

§ 2

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der **Muttergesellschaft** und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der **Tochtergesellschaft** abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung im Handelsregister der **Tochtergesellschaft** und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Dezember 2019. Die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister der **Tochtergesellschaft** hat unverzüglich nach Vorliegen der Zustimmung der Hauptversammlung der **Muttergesellschaft** und der Gesellschafterversammlung der **Tochtergesellschaft** zu erfolgen.

2.

Dieser Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer bis zum 01.12.2024, mindestens allerdings für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG erstmals eintreten, abgeschlossen.

3.

Wird der Vertrag sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

4.

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt der Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der **Tochtergesellschaft** in die **Muttergesellschaft** durch

- a) die Veräußerung von Anteilen an der **Tochtergesellschaft** im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder die
- b) Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der **Tochtergesellschaft** oder **Muttergesellschaft**.

5.

Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

6.

Wenn der Vertrag endet, hat die **Muttergesellschaft** den Gläubigern der **Tochtergesellschaft** in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 3

Schlussbestimmungen

1.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche

gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von der **Tochtergesellschaft** und der **Muttergesellschaft** im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

2.

Bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit der Verlustübernahme in § 1 Absatz 4 in Konflikt stehen, geht § 1 Absatz 4 diesen Bestimmungen vor.

Ladenburg, den 26. Mai 2020

Für die **Tochtergesellschaft**

Heidelberg Pharma Research GmbH

Für die Muttergesellschaft

Heidelberg Pharma AG

Dr. Jan Schmidt-Brand

Geschäftsführer

Prof. Dr. Andreas Pahl

Vorstand für Forschung und Entwicklung

ppa.

Elmar Bremehr

Prokurist